

**Richtlinien für
Planungswettbewerbe
RPW 2008**

Handlungsempfehlungen

Bund Deutscher Architekten

BDA

Wettbewerbe sind Baukultur

Der Entwurfswettbewerb unter Architekten oder Stadtplanern hat in Europa nicht nur eine lange Tradition: Auch heute ist er das beste Verfahren, um vor der Vergabe eines konkreten Auftrags verschiedene Meinungen und Auffassungen über ein Gebäude, seine Konzeption, sein Aussehen und über seine städtebaulichen Dimensionen einzuholen. Der Bauherr kann die Ergebnisse eines Wettbewerbs miteinander vergleichen, auf ihre konzeptuelle Stichhaltigkeit überprüfen, ökonomische Erfordernisse abschätzen, ökologische Verträglichkeit beurteilen und ästhetische Qualitäten erwägen. Wenn er sich dabei von einer möglichst unabhängig urteilenden Jury von Fachleuten beraten lässt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass ein Wettbewerb nicht nur eine beliebige, sondern die in jeder Hinsicht beste Lösung einer Planungsfrage ergibt.

Dass diese Form eines Vergabeverfahrens große Vorteile bietet, zeigt sich auch in der großen Unterstützung, die das Prinzip Wettbewerb im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmen der Europäischen Union genießt. Wettbewerbe entsprechen ganz besonders den Grundwerten der EU und deren Vergaberecht, weil ihre Verfahrensform transparent ist, weil sie der Forderung nach freiem Marktzugang gerecht werden, weil sie einen guten Verbraucherschutz gewährleisten und weil sie ein wichtiges Instrument der Mittelstandsförderung sind.

Deshalb sind Wettbewerbe bei der Vergabe von Planungsleistungen der öffentlichen Hand ab einer gewissen Größe vorgeschrieben. Immer häufiger greifen aber auch Unternehmen und private Bauherren zu dieser Methode der Planfassung. Unternehmer übertragen damit letztendlich nur ihre eigene Situation als Wettbewerber auf einen Markt – und damit das Prinzip unternehmeri-

schen Erfolges – auf das eigene Bau- oder Planungsvorhaben. Mehr und mehr wird in diesem zentralen Wirtschaftssektor bewusst, dass Wettbewerbe nicht nur für ökonomische Vorteile und innovative Konzepte stehen, sondern auch hervorragende Architektur hervorbringen, die branchenintern als Aushängeschild wirkt, ein positives Image in der Öffentlichkeit erzeugt und damit als Marketingfaktor eine wichtige Rolle spielt. Und selbst bei kleineren Bauaufgaben – bis hin zum Einfamilienhaus – kann sich ein Wettbewerb lohnen, weil die Wahl zwischen verschiedenen Optionen jedenfalls Ideen und Anregungen erbringt, die sich sonst nur nach langer Planungsphase ergäben: Der organisatorische Mehraufwand, den ein Wettbewerb mit sich bringt, rechnet sich durch die Lösungsvielfalt, durch die das Vorhaben optimiert und durch die wiederum eine längere konzeptuelle, funktionale und ästhetische Dauerhaftigkeit des Projektes ermöglicht wird: Wettbewerbe sind – bildlich gesprochen – Schneidereien für Maßanzüge.

Noch ein anderer Aspekt spricht für Wettbewerbe: Architekten und Stadtplaner erbringen die dafür nötigen Leistungen freiwillig und ohne Honorierung – das ist ein Dienst an der Gesellschaft, der im Selbstverständnis des freien Berufs verankert ist. Damit dieser „benefit“, der sich in einer besonders hohen Qualität von Architektur und Städtebau ausdrückt, aber überhaupt möglich und wirksam werden kann, bedarf es einer Kultur der Vergabeverfahren. Baukultur, wie wir sie verstehen, beruht auch auf Verfahrenskultur. Dazu gehören die Gleichheit der Chancen der Wettbewerbsteilnehmer und ihre Gleichbehandlung, die durch die Anonymität der Konkurrenten und ein kompetentes Preisgericht gewährleistet werden. Dazu gehören insbesondere auch das verbindliche Versprechen eines Auftrags, das dem ausgewählten Architek-

ten oder Planer vom Bauherrn gegeben wird, und ein angemessenes Preisgeld.

Die beste Lösung sind aus unserer Sicht immer noch offene Architektenwettbewerbe, an denen sich jeder qualifizierte Architekt oder Stadtplaner beteiligen kann. Wettbewerbe mit beschränkter Teilnehmerzahl vermindern die Vielfalt der Auswahlmöglichkeiten. Wenn eine Teilnahmebeschränkung unvermeidlich ist, sollte wenigstens ein Losverfahren – ohne weitere Unterscheidung – und gegebenenfalls mit Zuladung gesetzter Teilnehmer – für eine faire Lösung bei der Auswahl sorgen.

Die jahrzehntelangen und aktuellen Erfahrungen des Bundes Deutscher Architekten BDA als wichtigstem Interessensanwalt freier Architekten sind in die Kommentare der neuen, gegenüber früheren Regelungen wie der GRW „verschlankten“ Wettbewerbsrichtlinien der RPW eingeflossen. Ziel des BDA ist es dabei einerseits, den Auslobern von Wettbewerben das kreative Potential und das laufend aktualisierte Fachwissen freier Architekten zu erschließen, die Handhabbarkeit der Regeln zu erleichtern und größtmögliche Verfahrenssicherheit zu gewährleisten. Andererseits soll unser großes Engagement in dieser Sache allen Architekten – und vor allem jenen in kleineren und jüngeren Büros – auf gerechte Weise den Marktzugang ermöglichen und damit das Instrument „Wettbewerb“ als unentbehrliche Größe der Baukultur unserer Gesellschaft aufs neue festigen.

Michael Frielinghaus
Präsident des Bundes
Deutscher Architekten BDA

Hartmut Niederwöhrmeier
Mitglied des Präsidiums

Mit Stichtag 1. Januar 2009 wurden die neuen Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) eingeführt. Sie sind verpflichtend für Bundesbauten und werden zur bundesweiten Anwendung für öffentliche und private Bauherren empfohlen. Noch sind sie von den meisten Ländern nicht eingeführt. Aber nach nunmehr acht Jahren der Koexistenz von GRW und RAW steigt die Hoffnung auf ein einheitliches Regelwerk für alle Bundesländer. Damit erfüllt sich ein langgehegter Wunsch von Teilnehmern, Preisrichtern und Auslobern von Wettbewerbsverfahren, ein Ziel, das der BDA ausdrücklich befürwortet.

Einige Bundesländer ergänzen bzw. präzisieren jedoch die Regelungen der RPW innerhalb des Einführungslasses. Diese Praxis stellt aus Sicht des BDA die RPW als einheitliches Instrument in Frage.

Die RPW sind in besonderer Weise geeignet, für alle potenziellen Auslober einen verbindlichen und nutzbringenden Rahmen zur Durchführung von Planungswettbewerben zu schaffen.

Ziel ist die faire und sichere Vergabe von Planungsleistungen; Gegenstand der Entscheidungsfindung ist die Qualität des konzeptionellen Ansatzes. In diesem Sinne sind die RPW ein wirkungsvolles Instrument, bei dem Aufwand und Ergebnis in eine vernünftige Relation gestellt werden können und das somit allen anderen Vergabeinstrumenten überlegen ist.

Die Verschlinkung des Regelwerkes führt jedoch zu einer höheren Verantwortung der beteiligten Akteure, insbesondere des Preisgerichts und seines Vorsitzenden. Der Entfall von Sonderpreisen, die Festlegung und Überprüfung der Einhaltung von bindenden Vorgaben sowie die mit Verstößen verbundenen Verfahrensausschlüsse erfordern die umfassende Mitwirkung des verantwortlichen Entscheidungsgremiums. Nach Auffassung des BDA ist es daher unabdingbar, dass das vollzählige, kompetente und vollständig benannte Preisgericht die jeweilige Auslobung frühzeitig im Detail prüft, berät und formal beschließt.

Eine sachgerechte Handhabung der RPW ist ohne Erfahrungswissen aus vorangegangenen Wettbewerbsregeln schwer möglich. Aufbau und Struktur, insbesondere der Anlagen, sind der GRW entlehnt, jedoch teils unglücklich verknüpft.

Absicht der vorliegenden Kommentierung des BDA ist es, das Verständnis und die Handhabbarkeit des Regelwerkes zu verbessern sowie die Verfahrenssicherheit für die Beteiligten zu erhöhen. Der damit verbundene Wunsch ist eine breitere Anwendung von Planungswettbewerben im privaten und im öffentlichen Bereich zur Förderung von Baukultur und -qualität.

Burkhard Pahl (Sprecher),
Andreas Emminger, Martin Halfmann,
Walter Landherr, Hartmut Niederwöhrmeier,
Bernd Blaufelder
BDA-Arbeitsgruppe
Wettbewerbs- und Vergabewesen

§ 1 Grundsätze

- (1) Definition
- (2) Ziele des Wettbewerbs
- (3) Gleichbehandlung
- (4) Anonymität
- (5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

§ 2 Wettbewerbsbeteiligte

- (1) Auslober
- (2) Teilnehmer
- (3) Preisgericht
- (4) Weitere Beteiligte

§ 3 Wettbewerbsarten/ -verfahren

- (1) Offener Wettbewerb
- (2) Nichtoffener Wettbewerb
- (3) Zweiphasiges Verfahren
- (4) Kooperatives Verfahren

§ 4 Wettbewerbsteilnahme

- (1) Anforderungen an die Teilnahme
- (2) Teilnahmehindernis

§ 5 Wettbewerbs- durchführung

- (1) Auslobung
- (2) Wettbewerbsbeiträge
- (3) Erklärungen

§ 6 Preisgericht

- (1) Zusammensetzung und Qualifikation
- (2) Arbeitsweise

§ 7 Prämierung

- (1) Preise und Anerkennungen
- (2) Wettbewerbssumme

§ 8 Abschluss des Wettbewerbs

- (1) Ergebnis und Öffentlichkeit
- (2) Auftrag
- (3) Nutzung

§ 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober

- (1) Anzuwendende Vorschriften
- (2) Nachprüfung

Schlussbestimmungen

Anlagen

Anlage I:

Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung, Bekanntmachung von EG-Wettbewerben

Anlage II:

Kennzeichnung, Einlieferung und Verfassererklärung

Anlage III:

Regelablauf der Vorprüfung

Anlage IV:

Regelablauf der Preisgerichtssitzung

Bekanntmachung von Wettbewerben

Verfassererklärung

 = Originaltext

 = Kommentar BDA

Die Bedeutung des öffentlichen Raums und die Qualität der gebauten Umwelt für unsere Gesellschaft sind unumstritten. Bei großen Bauaufgaben ist es selbstverständlich, dass eben diese Qualität am ehesten mithilfe des Ideen-Wettstreits um die beste Lösung für städtebauliche, architektonische, baulich-konstruktive oder künstlerische Aufgaben erreicht und erhalten werden kann. Aber auch bei kleineren Baumaßnahmen und beim Bauen im Bestand hat sich diese Form der Vergabe von Planungsleistungen bewährt.

Alle Regeln für derartige Wettbewerbe in Deutschland beruhen auf bereits 1867 definierten elementaren Grundsätzen und Prinzipien. Diese Grundsätze haben bis heute ihre Gültigkeit:

- die Gleichbehandlung aller Teilnehmer im Wettbewerb, auch im Bewerbungsverfahren
- die klare und eindeutige Aufgabenstellung
- das angemessene Preis-Leistungs-Verhältnis
- das kompetente Preisgericht
- das Auftragsversprechen
- die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge

Die Gesamtheit der aufgeführten Grundsätze ist die Voraussetzung für faire, akzeptierte und zielführende Wettbewerbsverfahren. Ausnahmen sind möglich bei Ideenwettbewerben (Auftragsversprechen) und kooperativen Verfahren (Anonymität).

Wettbewerbe nach Regeln, die auf diesen Grundsätzen basieren, bieten ein Zeit und Kosten sparendes Planungs- und Vergabeinstrument. Wettbewerbe erlauben es den Auftraggebern, in einem klar strukturierten, transparenten Verfahren den geeigneten Auftragnehmer zu finden. Auftraggeber und Auftragnehmer finden auf faire und partnerschaftliche Weise zueinander. Wettbewerbe fordern im wetteifernden Vergleich die schöpferischen Kräfte heraus und fördern innovative Lösungen.

Zukunftsgerechte Qualität des Bauens und Modernisierens entwickelt sich insbesondere über qualifizierte Wettbewerbe. Dabei sind sowohl die ästhetische, technische, funktionale, ökologische und soziokulturelle wie auch die wirtschaftliche Qualität von Neubauten und zu modernisierenden Gebäuden sowie von städtebaulichen und Infrastruktur-Entwürfen gemeint. Wettbewerbe dienen nicht nur der Qualitätsfindung, sie sind auch ein hervorragendes Instrument der öffentlichen Vermittlung von Architektur und Baukultur.

§ 1 Grundsätze

(1) Definition

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen erfolgt.

Wettbewerbe nach RPW sind geregelte Vergabeverfahren für öffentliche und private Auftraggeber. Die korrekte Anwendung bietet ein hohes Maß an Verfahrenssicherheit. Die Regularien für öffentliche Auftraggeber, die sich aus der VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) ergeben, sind in den RPW unter § 9 berücksichtigt.

Wettbewerbe können sich insbesondere auf folgende Aufgabenfelder erstrecken und sollen in geeigneten Fällen interdisziplinär angelegt sein:

- Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Planung von Gebäuden und Innenräumen
- Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
- technische Fachplanungen

Die für die jeweilige Aufgabenstellung notwendige Qualifikation spiegelt sich in der Auswahl von Vorprüfern, Teilnehmern, Sachverständigen und Preisgericht wider. Bei interdisziplinären Aufgabenstellungen sind die betroffenen Fachrichtungen auf Seiten der Teil-

nehmer und des Preisgerichts entsprechend zu berücksichtigen.

Die korrekte Definition von Aufgabefeldern und die sorgfältige Auswahl der Wettbewerbsbeteiligten bilden die Grundlage für ein sicheres Verfahren und das bestmögliche Ergebnis.

Diese Richtlinien können auch für Wettbewerbe im Bereich Kunst und Design Anwendung finden.

Wettbewerbe können sich sowohl auf Neuplanungen als auch auf Planungen im Bestand beziehen.

Die Bedeutung der Planungsaufgaben im Bestand nimmt stetig zu. Gerade dort sind Wettbewerbe ein geeignetes Instrument, um unter Berücksichtigung spezifischer Anforderungen die Qualität des Weiterbaus zu sichern.

(2) Ziele des Wettbewerbs

Wettbewerbe zielen darauf, alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und den geeigneten Auftragnehmer für die weitere Planung zu finden. Sie können auch auf die Lösung konzeptioneller Aufgaben zielen. Wettbewerbe dienen insbesondere dazu, die Qualität des Planens, Bauens und der Umwelt zu fördern, und leisten einen wichtigen Beitrag zur Baukultur.

Wettbewerbe fördern Vielfalt, Ideen und Innovation bei der Lösung von Planungsaufgaben. Im Mittelpunkt stehen die Lösungskonzepte und nicht Person oder Büro der Teilnehmer.

Die Wettbewerbsbeiträge der Teilnehmer stellen dabei nicht nur ein Angebot an den Auftraggeber dar, das zur Vergabe von Planungsleistungen führt. Sie dokumentieren darüber hinaus den Stand von Baukultur und technischer Entwicklung und stellen ihn zur allgemeinen Diskussion.

Mit jedem Planungswettbewerb ist daher die Verpflichtung des Auslobers zur Durchführung eines transparenten Verfahrens verbunden, das die Wertschätzung der Teilnehmer dokumentiert und die umfassende Information der Öffentlichkeit über Verfahren und Ergebnis sicherstellt.

(3) Gleichbehandlung

Die Bewerber werden beim Zugang zum Wettbewerb und im Verfahren gleich behandelt. Für alle Teilnehmer gelten die gleichen Bedingungen und Fristen. Ihnen werden die gleichen Informationen jeweils zum gleichen Zeitpunkt übermittelt.

Der nicht diskriminierende Zugang zum Wettbewerbsverfahren und die Gleichbehandlung aller Teilnehmer sind Grundpfeiler des Wettbewerbswesens. Bezogen auf eventuelle Zugangsbeschränkungen bedeutet dies die Definition vergleichbarer und der Aufgabe angemessener Teilnahmevoraussetzungen.

(4) Anonymität

Die Wettbewerbsbeiträge bleiben bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym, bei mehrphasigen Wettbewerben bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens.

Die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge dient einer sachgerechten und objektiven Entscheidung des Preisgerichts. Die Einhaltung der Anonymität ist durch die Vorprüfung zu wahren und im gesamten Verfahren durch alle Beteiligten sicherzustellen.

(5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen angemessen beteiligt werden.

Innovationskraft und Ideenvielfalt der kleineren und jungen Büroeinheiten vergrößern die Chancen auf vielfältige Lösungsansätze. Hierzu ist der offene Wettbewerb das ideale Verfahren.

Wird in begründeten Fällen der Zugang zum Verfahren beschränkt, ist als angemessene Beteiligung für kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger eine Quote von 20 bis 25% der Teilnehmer empfehlenswert.

Die Teilnahmevoraussetzungen sind entsprechend zu reduzieren oder anderweitig nachzuweisen, z.B. über die Gestaltqualität von Planungen statt über realisierte Bauten oder Umsatznachweise.

§ 2 Wettbewerbsbeteiligte

(1) Auslober

Auslober sind öffentliche oder private Auftraggeber, die zur Lösung einer Aufgabe einen Wettbewerb ausschreiben. Der Auslober definiert die Aufgabe, lobt den Wettbewerb aus, bestimmt die Verfahrensart und beruft das Preisgericht.

Die Definition des öffentlichen Auftraggebers richtet sich nach den Regelungen des § 98 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

(2) Teilnehmer

Teilnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die den Anforderungen an die Teilnahme genügen.

Die fachliche Eignung wird in der Regel durch Kammereintrag und spezifische Referenzen nachgewiesen. Zur Abdeckung von besonderen Anforderungen kann die Bildung von interdisziplinären Arbeitsgemeinschaften gefordert werden.

Darüber hinaus können Teilnehmer Fachberater hinzuziehen. Diese sind dann jedoch keine Verfasser im Sinne des Verfahrens..

(3) Preisgericht

Das Preisgericht ist unabhängiger Berater des Auslobers. Es sollte bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, z.B. im Rahmen einer Preisrichtervorbesprechung, mitwirken. Das Preisgericht entscheidet über die Wettbewerbsarbeiten.

Die Entscheidung des Preisgerichts ist endgültig und nur im Falle von Verfahrensfehlern anfechtbar.

Im Hinblick auf diese hohe Verantwortung ist seine Unabhängigkeit ebenso sicher zu stellen wie die Möglichkeit der Einflussnahme auf Auslobung und Bekanntmachung, in denen alle Verfahrensregeln festgelegt sind. Das Preisgericht muss daher bei der endgültigen Formulierung der Auslobung

mitwirken, sinnvollerweise im Rahmen der Preisrichtervorbesprechung, die entsprechend frühzeitig anzusetzen ist. Die Einbeziehung des Preisgerichts ist erforderlich, da in der Auslobung alle Grundlagen für den Entscheidungsprozess in der Preisgerichtssitzung verankert werden, insbesondere die Festlegung von bindenden Vorgaben, an die das Preisgericht gebunden ist.

(4) Weitere Beteiligte

Wettbewerbsbetreuer nehmen die Interessen des Auslobers wahr. Sie wirken bei der Erstellung der Auslobung, bei der Organisation und Durchführung des Verfahrens mit und übernehmen in der Regel die Vorprüfung. Sie haben die Qualifikation der Teilnehmer. Fachkundige Auslober können die Wettbewerbsbetreuung auch selbst erbringen.

Eine umfassende Wettbewerbsbetreuung beinhaltet die Begleitung, Unterstützung und Betreuung des Wettbewerbsverfahrens. Sie wacht über den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens und die Einhaltung der Wettbewerbsregeln.

Wettbewerbsbetreuer sind damit nicht nur Interessensvertreter des Auslobers, sondern auch Sachwalter der Teilnehmer. Die Qualifikation der Wettbewerbsbetreuer ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens von wesentlicher Bedeutung und sollte der Qualifikation der Teilnehmer entsprechen. Ein typisches Leistungsbild kann folgende Leistungen umfassen:

- die Durchführung von vorgeschalteten Auswahlverfahren
- die Vorbereitung, Durchführung, Moderation und Dokumentation aller Sitzungen und Kolloquien
- die Koordination der Kommunikation zwischen den Beteiligten
- die Beratung bei der Zusammenstellung des Preisgerichts
- die Abstimmung des Verfahrens mit der zuständigen Kammer
- die Kosten- und Terminsteuerung des Verfahrens
- die Erstellung der Dokumentation und Organisation der Ausstellung

Vorprüfer prüfen neutral und anonym die Beiträge nach den Kriterien der Auslobung und fassen die Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammen, der im Rahmen der Preisgerichtssitzung persönlich vorgestellt und erläutert wird. Die Vorprüfung wird in enger Zusammenarbeit bzw. als integrierter Bestandteil der Wettbewerbsbetreuung durchgeführt. Vorprüfer haben die Qualifikation der Teilnehmer, bei interdisziplinären Wettbewerben haben weitere Vorprüfer zumindest die Qualifikation einer Fachrichtung.

Sachverständige sind anerkannte Fachleute ihres Fachgebietes. Der Auslober kann sie zur Beratung bei der Vorbereitung des Wettbewerbs, bei der Vorprüfung und im Preisgericht hinzuziehen.

Unter Beachtung von Aufgabenstellung und Größe des Preisgerichts können Sachverständige hinzugezogen werden, wenn Ihr Spezialwissen für die Beurteilung der Wettbewerbsaufgabe

notwendig oder zweckmäßig ist. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben eine wichtige beratende Funktion. Ihre Beratung ist wertfrei und objektiv.

Architekten- und Ingenieurkammern wirken vor, während und nach einem Wettbewerb beratend mit; sie registrieren den Wettbewerb. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Auslobungsbedingungen dieser Richtlinie entsprechen.

Die Beratung der zuständigen Kammer ist ein wichtiger Bestandteil bei der Erstellung der Auslobung. Die Kammern prüfen Zusammensetzung und Qualifikation des Preisgerichts sowie die Berechnung der Wettbewerbssumme und stellen die Zulässigkeit und Angemessenheit der in der Auslobung getroffenen Festlegungen und Leistungsanforderungen sicher.

Die Registrierung eines Wettbewerbs bei der zuständigen Kammer signalisiert den Teilnehmern, dass das Verfahren nach anerkannten Regeln durchgeführt wird und die Teilnahme unbedenklich ist.

Bei internationalen Wettbewerben kann die UIA (Union Internationale des Architectes) hinzugezogen werden.

§ 3 Wettbewerbsarten und -verfahren

Der Durchführung eines Planungswettbewerbs liegt in der Regel die Realisierungsabsicht der Wettbewerbsaufgabe zugrunde. Zur Klärung der Grundlagen einer Planungsaufgabe, z.B. bei der

grundsätzlichen Definition von städtebaulichen Fragestellungen, kann ein Ideenwettbewerb ohne Realisierungsabsicht sinnvoll sein. In diesem Fall ist die Wettbewerbssumme entsprechend zu erhöhen, da keine weitere Beauftragung vorgesehen ist.

Ideenwettbewerbe können auch späteren Realisierungswettbewerben vorgeschaltet sein und ihre Rahmenbedingungen definieren.

(1) Offener Wettbewerb

Auslober schreiben den Wettbewerb öffentlich aus. Interessierte Fachleute, welche die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Teilnahme erfüllen, können einen Lösungsvorschlag einreichen. Private Auslober können den Teilnehmerkreis einschränken (z.B. regional).

Offene Wettbewerbe sind die optimale Lösung für jede öffentliche Planungsaufgabe. Sie gewährleisten einen Zugang für alle Architekten, fördern den Nachwuchs, ergeben die größte Bandbreite an Lösungsmöglichkeiten und ermöglichen die gerechte Findung der besten Lösung für die jeweilige Aufgabenstellung durch inhaltliche Auseinandersetzung. Der offene Wettbewerb sollte daher das Regelprozedere für die Vergabe von öffentlichen Planungsleistungen darstellen.

Je mehr offene Wettbewerbe durchgeführt werden, desto geringer werden aufgrund der regionalen und inhaltlichen Interessen die durchschnittlichen Teilnehmerzahlen.

(2) Nichtoffener Wettbewerb

Auslober fordern interessierte Fachleute öffentlich zur Bewerbung auf. In der Wettbewerbsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Bewerbung sind die angestrebte Zahl an Teilnehmern, die vorzulegenden Nachweise, das zur Auswahl der Teilnehmer angewandte Verfahren sowie ggf. die Namen bereits ausgewählter Teilnehmer anzugeben. Die Teilnehmerzahl soll der Größe und Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein. Auslober wählen die Teilnehmer anhand eindeutiger, nicht diskriminierender und in der Regel aufgabenbezogener qualitativer Kriterien aus dem Kreis der Bewerber aus. Ist die Bewerberanzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend diesen Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden. Private Auslober können die Teilnehmer auch direkt oder durch Los bestimmen. Bei Nichtoffenen Wettbewerben werden die ausgewählten Teilnehmer in der Regel namentlich in der Auslobung aufgeführt.

Wettbewerbe mit vorgeschaltetem Auswahlverfahren beschränken die mögliche Vielfalt an Lösungsansätzen. Wenn eine Teilnahmebeschränkung unvermeidlich ist, ist ein Losverfahren die faireste Lösung.

Zur Qualitätssicherung kann dem Losverfahren ein Auswahlverfahren vorgeschaltet werden. Dabei stehen die qualitativen Kriterien bei der Beurteilung von Referenzen im Vordergrund. Sollen auch quantitative Auswahlkriterien abgefragt werden, sind nur die Mindest-

standards zur Beurteilung heranzuziehen, die zur Erfüllung der Aufgabe unerlässlich erscheinen. Sinnvoll ist eine vereinfachte Prüfung der eingereichten Unterlagen mit bestmöglicher Bewertung bei Erreichen der Mindestanforderung. (Beispiel: Mindestanforderung 3 Mitarbeiter bedeutet, dass Büros mit 3 Mitarbeitern die gleiche Wertung erhalten wie Büros mit 20 Mitarbeitern). Aus der möglichst großen Anzahl verbleibender Bewerber können die Teilnehmer im anschließenden Losverfahren ausgewählt werden.

Die zu bestimmende Teilnehmerzahl sollte sich an der Aufgabe, der erforderlichen Vielfalt von Lösungsmöglichkeiten und der Angemessenheit des Verfahrens orientieren.

Dem Auswahlgremium gehören keine Mitglieder des Preisgerichts an. Mindestens zwei Mitglieder des Auswahlgremiums sind unabhängige Fachleute.

(3) Zweiphasiges Verfahren

Offene und Nichtoffene Wettbewerbe können auch in zwei Phasen nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

1. Phase:

- die Teilnahme steht allen teilnahmeberechtigten Personen offen
- Beschränkung auf grundsätzliche Lösungsansätze
- die Teilnehmer für die 2. Phase werden nach Beurteilung der Lösungsansätze durch das Preisgericht ausgewählt

Bei zweiphasigen Verfahren werden in der ersten Phase konzeptionelle Lö-

sungsansätze dargestellt; nach Beurteilung durch das Preisgericht wird ein beschränktes Teilnehmerfeld zur zweiten Phase zugelassen.

Die Wettbewerbsleistungen der ersten Phase sollten auf das zur Beurteilung notwendige absolute Minimum beschränkt werden, um den Aufwand der Teilnehmer gering zu halten und dem Preisgericht die Beurteilung möglichst vieler Arbeiten zu ermöglichen.

2. Phase:

- die Zahl der Teilnehmer muss der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein
- die Besetzung des Preisgerichts bleibt unverändert

Die Teilnehmerzahl der 2. Phase darf nicht zu eng gefasst werden und orientiert sich an Leistungsfähigkeit und Sitzungsdauer des Preisgerichts. Handhabbare Zielgröße ist je nach Aufgabe eine Anzahl von bis zu 30 Arbeiten.

(4) Kooperatives Verfahren

Wenn eine Aufgabe oder ihre Ziele vom Auslober nicht eindeutig definiert werden können, z.B. bei städtebaulichen Aufgaben, kann er das kooperative Verfahren wählen. Besonderes Kennzeichen ist die schrittweise Annäherung an Aufgaben und Ziele in einem Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten. Dabei müssen alle Teilnehmer auf dem gleichen Informationsstand gehalten werden. Die Anonymität nach § 1 kann ausnahmsweise, z.B. zur Präsentation von Zwischen- und Endergebnissen, aufgehoben werden. Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober

im Anwendungsbereich der VOF ist das Kooperative Verfahren nicht anzuwenden.

Kooperative Verfahren sind eine Ausnahme, da Planungsaufgaben in der Regel hinreichend beschrieben werden können. Neben grundsätzlichen städtebaulichen Aufgaben können auch komplexe Fragestellungen bei Sonderbauaufgaben einen Dialog zwischen den Teilnehmern und dem Preisgericht erfordern. Die Notwendigkeit eines angemessenen Bearbeitungshonorars für alle Teilnehmer leitet sich aus der Komplexität des Verfahrens ab. Die Nichtkenntnis der Beiträge unter den Teilnehmern ist dabei unbedingt zu wahren. Die durch die Verfahrensform beabsichtigte Weiterentwicklung und Präzisierung (nicht Änderung) der Aufgabenstellung im Laufe des Verfahrens muss dokumentiert und allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Eine persönliche Präsentation der Ergebnisse ist für den beabsichtigten Dialog nicht erforderlich.

§ 4 Wettbewerbsteilnahme

(1) Anforderungen an die Teilnahme

Die Teilnahmebedingungen leiten sich aus der Aufgabe und der dafür erforderlichen beruflichen Qualifikation ab.

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen, welche die in der Auslobung geforderten fachlichen Anforderungen sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Bei natürlichen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn sie die in der Auslobung genannte Berufsbezeichnung führen dürfen. Bei juristischen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn der satzungsgemäße Geschäftszweck Planungsleistungen sind, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen. Außerdem müssen der zu benennende bevollmächtigte Vertreter und der Verfasser der Wettbewerbsarbeit die fachlichen Anforderungen, die an natürliche Personen gestellt werden, erfüllen. Zusätzliche fachliche Anforderungen können in der Auslobung oder der Aufforderung zur Bewerbung gestellt werden.

Zusätzliche fachliche Anforderungen an die Teilnehmer sollen nicht zu eng mit der jeweiligen Aufgabenstellung verknüpft sein. Im allgemeinen genügt die Vergleichbarkeit von Typologie, Komplexität, Funktion oder Grössenordnung der Aufgabenstellung.

Arbeitsgemeinschaften natürlicher und juristischer Personen sind teilnahmeberechtigt, wenn jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft teilnahmeberechtigt ist. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist zu benennen.

(2) Teilnahmehindernis

Ausgeschlossen von der Teilnahme an Wettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder

ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.

Jeder Teilnehmer hat die erhöhte Verantwortung, abzuklären, ob beeinflussende Beziehungen zu anderen Beteiligten bestehen. Dies gilt auch für Fachberater und Mitglieder von ständigen Arbeitsgemeinschaften. Im Zweifelsfall ist von einer Teilnahme Abstand zu nehmen.

§ 5 Wettbewerbsdurchführung

Der folgende Verfahrensablauf hat sich bewährt und sichert ein korrektes Verfahren:

- Festlegung der Eckdaten des Wettbewerbs unter der beratenden Mitwirkung der zuständigen Kammer (Definition von Verfahrensart, Fristen und Terminen, Auswahl des Preisgerichts, Inhalt und Art der Bekanntmachung, Berechnung der Wettbewerbssumme u.a)
- Veröffentlichung der Bekanntmachung
- Erstellung der vollständigen Auslobungsunterlagen im Entwurf und Versand an die Mitglieder des Preisgerichts sowie an die zuständige Kammer
- Preisrichtervorbesprechung zur inhaltlichen Besprechung und Festlegung der verbindlichen Auslobungsunterlagen

- Übersendung der Auslobung an die zuständige Kammer zur Registrierung des Wettbewerbs
- Versand der Auslobung an die Teilnehmer
- Rückfragenkolloquium mit Protokollversand an alle Teilnehmer
- Einreichung der Arbeiten, Vorprüfung und Preisgerichtssitzung
- Versand des Preisgerichtsprotokolls;
- Veröffentlichung des Ergebnisses und Ausstellung der eingereichten Arbeiten

(1) Auslobung

Der Auslober beschreibt in der Auslobung (siehe Anlage I) die Aufgabe und die Wettbewerbsbedingungen klar und eindeutig. Er definiert die Anforderungen und die Zielvorstellungen, benennt seine Anregungen und verbindlichen Vorgaben und legt die verlangten Leistungen und die Kriterien zur Beurteilung der Entwurfsvorschläge fest.

Der Auslobung kommt durch die Neufassung der RPW und den Wegfall allgemein gültiger Verfahrensvorschriften eine erhöhte Bedeutung zur Sicherstellung des Verfahrensablaufs zu. Sie wird bei der Preisrichtervorbesprechung vollumfänglich diskutiert und beschlossen.

Die verbindliche Zusage der Teilnehmer zur Beteiligung am Wettbewerb kann erst nach Vorlage des vollständigen und endgültigen Auslobungstextes erfolgen.

Kolloquien dienen dem Dialog zwischen Auslober und Teilnehmern, zur Klärung von Rückfragen sowie der Prä-

zisierung der Aufgabe. Das Protokoll wird Bestandteil der Auslobung.

Kolloquien sind ein wichtiges Instrument, um den Teilnehmern die Aufgabenstellung zu erläutern und offene Fragen zweifelsfrei zu klären. Ein sinnvoller Zeitpunkt für das Kolloquium liegt im ersten Drittel des Bearbeitungszeitraums.

Das Ergebnis von Kolloquien und die Beantwortung von Rückfragen werden schriftlich protokolliert und zeitnah allen Beteiligten mitgeteilt. Die Niederschrift wird Bestandteil der Auslobung.

Ein Kolloquium ist bei offenen Wettbewerben immer durchzuführen, bei nicht offenen Wettbewerben wird die Durchführung dringend empfohlen. Öffentliche Auslober können die Teilnehmerzahl bei offenen Wettbewerben durch Teilnahmeverpflichtung am Kolloquium reduzieren.

Am Rückfragenkolloquium nehmen grundsätzlich alle Sach- und Fachpreisrichter sowie die Wettbewerbsteilnehmer teil. Für den Preisgerichtsvorsitzenden ist die Teilnahme zwingend vorgesehen.

(2) Wettbewerbsbeiträge

Jeder Teilnehmer reicht nur eine Wettbewerbsarbeit ein. Art und Umfang gehen nicht über das geforderte Maß hinaus.

Wettbewerbsarbeiten mit Minderleistungen können vom Preisgericht zugelassen werden, wenn eine Beurteilung

möglich ist. Mehrleistungen werden von der Beurteilung ausgeschlossen.

Die geforderten Leistungen der Teilnehmer müssen in der Auslobung präzise definiert sein. Diesen Leistungen steht die dem Verfahren zugrunde gelegte Wettbewerbssumme gegenüber. Nicht verlangte Mehrleistungen von Teilnehmern stehen somit im Widerspruch zur Honorierung des Verfahrens. Ihre Beachtung durch das Preisgericht verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Teilnehmer.

Nicht geforderte Leistungen müssen daher konsequent im Rahmen der Preisgerichtssitzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft das Preisgericht, nicht die Vorprüfung.

(3) Erklärungen

Die Teilnehmer haben unter Beachtung der Anforderungen an die Anonymität ihre Anschrift sowie die Namen von beteiligten Mitarbeitern und Sachverständigen anzugeben; im Falle der Teilnahme von Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften sind ergänzend der bevollmächtigte Vertreter und Verfasser zu benennen.

Die Erklärungen erfolgen auf einheitlichen Formblättern, die alle notwendigen Zulassungsvoraussetzungen zum Wettbewerbsverfahren berücksichtigen. Ein Muster ist in der Anlage „Verfassererklärung“ beigefügt.

Die Verfassererklärung ist von den Teilnehmern, bei Gesellschaften/Arbeitsgemeinschaften durch den bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

§ 6 Preisgericht

Das Preisgericht trägt eine besondere Verantwortung gegenüber allen am Wettbewerbsverfahren mittelbar und unmittelbar Beteiligten. Zu diesen gehört neben dem Auslober und den Teilnehmern auch die Öffentlichkeit. Der Wettbewerb dient nicht der Findung der erstbesten, sondern der besten Lösung für die gestellte Aufgabe und vertritt neben den berechtigten Interessen von Auslober und Teilnehmern auch die der Allgemeinheit.

Aus diesem Grund ist bei der Zusammensetzung, der Qualifikation und der Arbeitsweise des Preisgerichts besondere Sorgfalt angebracht.

(1) Zusammensetzung und Qualifikation

Die Mitglieder des Preisgerichts haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

Die unabhängige Ausübung der Preisrichtertätigkeit nach allein fachlichen Gesichtspunkten dient der Wahrung der berechtigten Interessen aller am Verfahren Beteiligten gleichermaßen.

Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind.

Die Unabhängigkeit der Preisrichter von den Teilnehmern ist neben dem Grundsatz der Anonymität einer der wichtigsten Stützpfiler eines fairen

Wettbewerbsverfahrens. Es liegt in der Verantwortung und im Interesse der Teilnehmer, die Unabhängigkeit der Preisrichter sicherzustellen.

Die Preisrichter haben mit Ausnahme von Einladungswettbewerben oder im Fall von Setzlisten bei begrenzt offenen Wettbewerben in der Regel keine Kenntnis von der Identität der Teilnehmer.

Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Preisrichtern mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer (Fachpreisrichter) zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober. Die Zahl der Preisrichter ist ungerade.

Davon abweichend besteht bei Wettbewerben der privaten Auslober mindestens die Hälfte der Preisrichter aus Fachpreisrichtern; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober.

Die Qualität des Wettbewerbsergebnisses beruht in hohem Maß auf der Qualifikation des Preisgerichts. Die Anzahl der stimmberechtigten Preisrichter und sachverständigen Berater eines Preisgerichts muss Volumen und Art der Aufgabenstellung des jeweiligen Wettbewerbs gerecht werden.

Die Auflage „berufliche Qualifikation der Teilnehmer“ für Fachpreisrichter ist nur dann erfüllt, wenn der Preisrichter die von den Teilnehmern geforderte Berufsbezeichnung (z.B. Architekt, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner usw.) selbst führt. Stimmberechtigte Fachpreisrichter sollen selbst erfolgreich

an Wettbewerben teilgenommen haben, an vorausgehenden Verfahren bereits als stellvertretende Preisrichter mitgewirkt haben und über besondere Kenntnis der Verfahrensabläufe bei Wettbewerben verfügen. Gerade bei Aufgaben mit hohem Spezialisierungsgrad sollte im Preisgericht zumindest ein Fachpreisrichter über das spezifische Fachwissen zur Bearbeitung der Aufgabenstellung verfügen.

Mit der Neuregelung der RPW zur Zusammensetzung des Preisgerichts kann bei Verfahren privater Auslober von der bislang üblichen ungeraden Anzahl von Preisrichtern und der Mehrheit der Fachpreisrichter im Preisgericht abgewichen werden. Damit sollen in strittigen Fällen keine Entscheidungen des Preisgerichts gegen den Willen des Auslobers getroffen werden können.

Der BDA empfiehlt auch weiterhin eine ungerade Zahl von Preisrichtern. Ein verantwortungsvolles Preisgericht wird die Interessen des Bauherrn mit hoher Priorität berücksichtigen.

Der Auslober bestimmt die Preisrichter und Stellvertreter. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist jede Fachrichtung vertreten. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit beruft der Auslober eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern.

Die Beratung der jeweils zuständigen Architekten- bzw. Ingenieurkammer bei der Zusammenstellung des Preisgerichts ist besonders wichtig. Für jede von den Teilnehmern geforderte berufliche Qualifikation muss eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern be-

rufen werden und während der Preisgerichtssitzung ständig anwesend sein.

Das Preisgericht wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der unabhängigen Preisrichter mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer.

Um der besonderen Verantwortung des Preisgerichtsvorsitzenden Rechnung zu tragen, soll dieser bereits bei der Preisrichtervorbesprechung gewählt werden.

(2) Arbeitsweise

Das Preisgericht tagt in der Regel nicht öffentlich. Die Fachpreisrichter müssen während der gesamten Preisgerichtssitzung anwesend sein. Bei Ausfall eines Fachpreisrichters beruft das Preisgericht für die gesamte weitere Dauer der Preisgerichtssitzung einen stellvertretenden Preisrichter an seine Stelle, der während der bisherigen Sitzung des Preisgerichts ständig anwesend war. Die übrigen Preisrichter können vorübergehend von ihren Stellvertretern ersetzt werden, wenn sie in den Meinungsbildungsprozess eingebunden bleiben.

Die Herstellung von Öffentlichkeit vor Abschluss der Preisgerichtssitzung widerspricht im Grundsatz allen Regeln eines fairen Wettbewerbsverfahrens. Gäste können jedoch zur Preisgerichtssitzung zugelassen werden, wenn hierdurch keine Teilnahmehindernisse ausgelöst werden und sie die erforderlichen Versicherungen zu Meinungsaustausch, Verschwiegenheit und Anonymität laut Regelablauf der Preisgerichtssitzung abgeben.

Preisrichter tragen eine besondere Verantwortung für die Verfahrenssicherheit, weshalb sie umfassend über alle Vorgänge innerhalb des Preisgerichts informiert sein müssen, um ihre Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können. Das Preisgericht ist nur beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Preisrichter anwesend oder durch Stellvertreter gleicher Qualifikation ersetzt worden sind.

Das Preisgericht entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Für Preisrichter besteht Abstimmungszwang.

Bei Wettbewerben der privaten Auslober hat in Pattsituationen der Vertreter des Auslobers die Entscheidungskompetenz.

Die Preisrichter haben bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung keine Kenntnisse von den eingereichten Wettbewerbsarbeiten.

Das Preisgericht lässt alle Arbeiten zu, die

- den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen
- die bindenden Vorgaben der Auslobung erfüllen
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen
- termingerecht eingegangen sind
- keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen aller Beiträge wird im Informationsrundgang anhand des Berichts der Vorprüfung vorgenommen. Die klare Formulierung etwaiger bindender Vorgaben in der Auslobung und deren Berücksichtigung durch das Preisgericht sind unabdingbar für die Verfahrenssicherheit und liegen im Interesse von Auslober und Teilnehmern. Das Preisgericht muss vor der endgültigen Abfassung der Auslobung, , sinnvollerweise im Rahmen der Preisrichtervorbesprechung, sicherstellen, dass nur die unbedingt notwendigen bindenden Vorgaben in der Auslobung enthalten sind. Sie werden klar und unmissverständlich formuliert sowie separat im Text ausgewiesen. Wettbewerbsbetreuer und Preisgericht müssen in die Lage versetzt werden, Verstöße gegen diese Vorgaben zweifelsfrei in der Vorprüfung und im Informationsrundgang zu identifizieren. Die betroffenen Arbeiten sind von der weiteren Bewertung auszuschließen. Eine Bewertung oder Beauftragung nicht zugelassener Arbeiten ist nach RPW nicht möglich. Darüber hinaus hat das Preisgericht die Möglichkeit, Arbeiten wegen schwerwiegender Mängel im ersten Rundgang auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt i.d.R. einstimmig.

Das Preisgericht bewertet die Wettbewerbsarbeiten nach den in der Auslobung bezeichneten Vorgaben des Auslobers und den dort bzw. in der Bekanntmachung genannten Entscheidungskriterien. Es wählt die Arbeiten aus, die den Anforderungen der Auslobung am besten gerecht werden.

Das Preisgericht hat die für eine Preisverleihung in Betracht zu ziehenden Arbeiten in ausreichender Zahl schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen festzulegen. Es soll eine Empfehlung für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe aussprechen. Das Preisgericht erteilt Preise und Anerkennungen auf der Grundlage der Rangfolge der Arbeiten der engeren Wahl. Der Entscheidungsprozess wird nachvollziehbar dokumentiert (Protokoll).

Ziel des Wettbewerbsverfahrens ist die anschließende Auftragsvergabe. Eine wesentliche Aufgabe des Preisgerichts besteht darin, eine klare, eindeutige Empfehlung für die Beauftragung und weitere Bearbeitung der Aufgabe auszusprechen.

§ 7 Prämierung

(1) Preise und Anerkennungen

Für die besten Arbeiten werden Preise und gegebenenfalls Anerkennungen ausgelobt.

Die Anzahl der Preise und Anerkennungen wird aus der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe und der zu erwartenden Teilnehmerzahl entwickelt. Bei kleinen Teilnehmerzahlen kann auf die Zuerkennung von Anerkennungen verzichtet werden.

Die Höhe des ersten Preises soll bei drei zu vergebenden Preisen ca. 50% der Preissumme betragen. Der Anteil reduziert sich bei mehr zu vergebenden Preisen.

Für die spätere Realisierung kommen nur mit Preisen ausgezeichnete Arbeiten in Frage.

Preise werden Arbeiten zuerkannt, auf deren Grundlage die Aufgabe realisiert werden kann. Anerkennungen werden für bemerkenswerte Teilleistungen vergeben.

(2) Wettbewerbssumme

Für Preise und Anerkennungen stellt der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Berechnungsgrundlage der Wettbewerbssumme ist mindestens das Honorar, das üblicherweise für die geforderte Wettbewerbsleistung nach der jeweils geltenden Honorarordnung vergütet wird.

Von den Wettbewerbsteilnehmern werden in der Hoffnung auf eine spätere Beauftragung mit hohem Risiko erhebliche Leistungen erbracht. Die Diskussion der eingereichten und vielfältigen Lösungsvorschläge ist die Grundlage auf dem Weg zu einer sicheren Entscheidung für die beste Lösung.

Die Anerkennung des Auslobers für die Leistung der Wettbewerbsteilnehmer wird in der Bemessung der Wettbewerbssumme zum Ausdruck gebracht. Die genannte Untergrenze wird dem Einsatz der Wettbewerbsteilnehmer insbesondere bei kleineren Bauaufgaben nicht gerecht.

Es wird deshalb empfohlen, die Wettbewerbssumme bei kleinen Aufgaben mindestens auf den doppelten Satz anzuheben. Ab einer Wettbewerbssumme von 50.000 EUR genügt der einfache

Satz. Darunter liegende Werte können interpoliert werden.

Dem Grundhonorar für die Berechnung der Wettbewerbssumme ist die konzeptionelle Darstellung des Wettbewerbsbeitrags mit der entsprechenden textlichen Erläuterung zugrunde zu legen. Die zeichnerische Darstellung besteht in der Regel aus Lageplänen, Grundrissen, Schnitten und Ansichten im Maßstab einer Vorplanung und dem Erläuterungsbericht.

Darüber hinausgehende Leistungen sind der Wettbewerbssumme hinzuzurechnen. Das gilt beispielhaft für

- zeichnerische Detaildarstellungen, z.B. Fassadenausschnitte und Darstellung von Teilbereichen in größeren Maßstäben
- besondere Konzepte zum nachhaltigen Bauen einschließlich Energiekonzept
- räumliche Darstellungen
- Modelle
- Berechnungen

Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuschöpfen. Die Aufteilung der Wettbewerbssumme kann durch einstimmigen Beschluss des Preisgerichts neu festgelegt werden.

Die Höhe der Wettbewerbssumme ist der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistung angemessen. Ist eine Umsetzung des Projekts von vornherein nicht vorgesehen, wird das Preisgeld angemessen erhöht.

Bei Wettbewerben, bei denen eine Realisierung nicht vorgesehen ist, wird

die Wettbewerbssumme als Ersatz für das fehlende Auftragsversprechen angemessen erhöht. Die Erhöhung soll mindestens 50% betragen.

Die Summe der Preise und Anerkennungen kann teilweise als Aufwandsentschädigung ausgeschüttet werden.

Bei Wettbewerben mit besonderer Bearbeitungstiefe oder besonderem Bearbeitungsaufwand (z.B. kooperative Verfahren) wird die Aufteilung der Wettbewerbssumme in Aufwandsentschädigung und Preise empfohlen. Die Summe der Aufwandsentschädigungen soll in der Regel die verbleibende Preissumme nicht übersteigen.

§ 8 Abschluss des Wettbewerbs

(1) Ergebnis und Öffentlichkeit

Der Auslober informiert die Teilnehmer unverzüglich über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung. Der Auslober stellt spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls öffentlich aus.

Vor der Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung an alle Teilnehmer und vor namentlicher Veröffentlichung an Presse oder sonstige Dritte werden die Preisträger durch den Auslober unmittelbar nach Sitzungsende tele-

fonisch benachrichtigt. Die Dauer der öffentlichen Ausstellung beträgt (nach Vorankündigung) mindestens eine Woche. Alle eingereichten Arbeiten werden vollständig, unter Nennung aller Verfasser und Beteiligten mit Angabe der Platzierung präsentiert. Vorprüfberichte und Protokolle sind zur Einsicht auszuliegen.

Die prämierten Arbeiten gehen in das Eigentum des Auslobers über. Nicht prämierte Arbeiten werden den Teilnehmern nach der Ausstellung auf Wunsch kostenfrei zurückgesandt. Eine Aufbewahrungspflicht des Auslobers besteht hier nicht.

Soweit ein Preisträger wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung oder Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger sowie sonstige Teilnehmer in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seines Protokolls nichts anderes bestimmt hat.

Nach Öffnung der Umschläge wird die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung bzw. die Nachprüfung auf Verletzung der Wettbewerbsregeln durchgeführt.

(2) Auftrag

Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist die Arbeitsgemeinschaft zu beauftragen. Im

Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Preisträgers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

In der Regel folgt der Auslober der Empfehlung des Preisgerichts, an der er selbst stimmberechtigt mitgewirkt hat. Das entspricht auch der Erwartungshaltung von Teilnehmern und Öffentlichkeit.

Abweichungen hiervon sind begründete Ausnahmefälle (z.B. nachweisliche Nichteignung des Preisträgers).

Grundsätzlich können nur Preisträger beauftragt werden. Eine Nutzung von Wettbewerbsarbeiten – auch in Teilen – ohne angemessene Vergütung ihrer Verfasser ist nicht zulässig.

Eine Beauftragung jenseits der Preisträger oder eine Nutzung von Wettbewerbsarbeiten ohne angemessene Vergütung der Verfasser ist nicht möglich.

Art und Umfang der Beauftragung müssen sicherstellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs umgesetzt wird. Sie erstreckt sich in der Regel mindestens bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung.

Im Sinne des Werkgedankens ist anzustreben, die Gesamtleistung an den Gewinner des Wettbewerbsverfahrens zu vergeben.

Die Auslobung sollte daher die Möglichkeit einer Erweiterung des Auftrags

über die Ausführungsplanung hinaus enthalten.

Die Grundlagenermittlung im Sinne der HOAI wird in der Regel weder durch die Wettbewerbsvorbereitung noch durch die Wettbewerbsbeiträge erbracht.

Preisrichter, Sachverständige, Wettbewerbsbetreuer/ -vorprüfer und Berater dürfen später keine Planungsleistungen für die Wettbewerbsaufgabe übernehmen.

(3) Nutzung

Wettbewerbsarbeiten dürfen vom Auslober veröffentlicht werden. Sie dürfen für den vorgesehenen Zweck genutzt werden, wenn der Verfasser mit der weiteren Bearbeitung beauftragt ist. Ansonsten verbleiben alle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz bei den Verfassern. Die mit Preisen ausgezeichneten Arbeiten werden Eigentum des Auslobers. Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Wettbewerbsteilnehmern, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürfen nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden.

Das Veröffentlichungsrecht des Auslobers ist in der Regel auf das Erstveröffentlichungsrecht beschränkt. Ein Veröffentlichungsrecht eines jeden Teilnehmers auf seine urheberrechtlich geschützte Leistung kann nicht eingeschränkt werden, es sei denn, dass z.B. sicherheitsrelevante Aspekte des Auslobers berührt werden.

Eine Einschränkung der Urheberrechte durch die Auslobung ist nicht zulässig.

Eine Weiterverwertung der geschützten Leistung bedarf der Zustimmung des Entwurfsverfassers und eines angemessenen finanziellen Ausgleichs.

§ 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober

(1) Anzuwendende Vorschriften

Die auf die Durchführung von Wettbewerben anwendbaren Regeln sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen. Bei Wettbewerben sind die Vorschriften der Vergabungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden, sofern der Schwellenwert nach § 2 Nr. 5 der Vergabeverordnung erreicht oder überstiegen wird. Hierfür gilt der geschätzte Auftragswert der Dienstleistung, die aus dem Auslobungsverfahren hervorgeht, einschließlich der Wettbewerbsprämien und Zahlungen an Bewerber.

Der Planungswettbewerb ist ein Vergabeverfahren von Planungsleistungen und unterliegt der EU-Dienstleistungsrichtlinie und der nachgeordneten nationalen Vergabeverordnung (VOF).

Einige öffentliche Auftraggeber führen deshalb nach Abschluss des Wettbewerbs Auftragsverhandlungen mit allen Preisträgern über Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Projektteam und Projektbearbeitung sowie vertragliche Regelungen, bei denen die Beurteilungskriterien des Wettbewerbsverfahrens jedoch nicht mehr Gegenstand sein dürfen. Durch eine vorab festge-

legte Punktwertung soll das Wettbewerbsergebnis in der Bewertung entsprechend gewichtet werden, um eine Verfälschung des Gesamtergebnisses auszuschließen.

Aus Sicht des BDA besteht hier Regelungsbedarf bei der Novellierung der Vergabeordnung, die dem öffentlichen Auftraggeber ermöglicht, den Gewinner des ersten Preises zum Gewinner des Verfahrens zu erklären und den Auftrag ohne Durchführung eines weiteren Verhandlungsverfahrens zu erteilen.

Wird der in der VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) festgelegte Schwellenwert erreicht, ist das Verfahren EU-weit zu veröffentlichen und der nichtdiskriminierende Zugang zu gewährleisten. Dies geschieht z.B. durch eine formalisierte Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (www.simap.europa.eu).

Unterhalb des Schwellenwertes reicht eine regionale, öffentliche Bekanntmachung z.B. durch Veröffentlichung in der Tagespresse. Der nichtdiskriminierende Zugang muss auch hier gewährleistet werden.

Für Verfahren oberhalb des Schwellenwertes sind festgelegte Fristen einzuhalten. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt ein formalisierter Ergebnisbericht an die EU.

Die EU-Konformität bedeutet in der korrekten Anwendung weiterhin, dass kooperative Verfahren, d.h. Dialogverfahren mit teilweiser Aufhebung der Anonymität oder namentlicher Präsentation im Wettbewerbsverfahren nur unterhalb des Schwellenwertes möglich sind.

Im Anwendungsbereich der VOF können Planungswettbewerbe vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden.

(2) Nachprüfung

Bei Wettbewerben im Anwendungsbereich der VOF ist in der Bekanntmachung und in der Auslobung die Stelle anzugeben, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Bestimmungen über Vergabe- und Wettbewerbsverfahren wenden kann.

Schlussbestimmungen

Die Wettbewerbsordnung 2008 tritt in der Fassung vom 12.09.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Anlagen

Anlage I:

Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben, Bekanntmachung von EG-Wettbewerben

Anlage II:

Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung

Anlage III:

Regelablauf der Vorprüfung

Anlage IV:

Regelablauf der Preisgerichtsitzung

Anlage I:

Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben, Bekanntmachung von EG-Wettbewerben

Die Verknüpfung der Angaben von EU-Bekanntmachung und Auslobung ist nicht zielführend. Für die notwendigen Angaben der EU-Bekanntmachung wird auf das Amtsblatt der EU (www.simap.europa.eu) verwiesen. Im Einführungserslass des BMVBS wird darauf hingewiesen, dass die hier beschriebenen Einzelregelungen beispielhaft und nicht abschließend aktualisiert aufgenommen wurden.

Im Anhang „Inhalt und Gliederung einer Wettbewerbsauslobung“ werden die wesentlichen Inhalte einer Wettbewerbsauslobung beispielhaft aufgeführt und kommentiert.

Diese Gliederung hat sich über viele Jahre bewährt und wird auch weiterhin zur Verwendung empfohlen.

Die Auslobung soll im Einzelnen folgende Angaben enthalten:

1. Anlass und Zweck des Wettbewerbs
2. die Bezeichnung des Auslobers und seiner Vertretung
- 2a. die Angabe der Registriernummer bei der zuständigen Architekten- und Ingenieurkammer der jeweiligen Bundesländer
3. Gegenstand und Art des Wettbewerbs
4. den Zulassungsbereich
5. die Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe

6. bei interdisziplinären Wettbewerben die erforderlichen Fachbeiträge mit ihren jeweiligen Anforderungen
7. die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbs
8. die Teilnahmeberechtigung
9. die Namen von außerhalb des Zulassungsbereiches eingeladenen Teilnehmern, ggf. die Namen aller Teilnehmer
10. die Namen der Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und Sachverständigen unter Angabe des Geschäfts- oder Dienstsitzes
11. die Schutzgebühr und die Frist, bis zu deren Ablauf die unbeschädigten Wettbewerbsunterlagen zur Erstattung der Schutzgebühr zurückgegeben sein müssen
12. den Einlieferungstermin; die Art der Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeit und die Anschrift für die Ablieferung der Wettbewerbsarbeit
13. die Termine für Rückfragen, Antworten und Kolloquien
14. die geforderten Wettbewerbsleistungen
15. die verbindlichen Vorgaben sowie die Anregungen des Auslobers
16. die für das Preisgericht bindenden Beurteilungskriterien
17. die Anzahl und Höhe der Preise, Anerkennungen und ggf. Bearbeitungshonorar
18. die Wettbewerbsbedingungen mit dem Hinweis darauf, dass die Auslobung nach diesen Richtlinien für Planungswettbewerbe erfolgt
19. den Inhalt der Erklärung der Wettbewerbsteilnehmer

20. die Sprache, in welcher der Wettbewerb durchgeführt wird und in der ggf. die weitere Planung erfolgt
21. die für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe maßgeblichen Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerke
22. Art, Umfang und allgemeine Bedingungen der vorgesehenen Beauftragung einer oder mehrerer Preisträger sowie die Honorarzone, wie sie sich nach der jeweils geltenden Honorarordnung auf der Grundlage der Anforderungen der Auslobung ergibt, es sei denn, die Honorarzone lässt sich danach nicht eindeutig ermitteln.

Auftraggeber, die im Anwendungsbereich der VOF einen Wettbewerb durchführen wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung, zumindest nach dem in Anhang XII der Verordnung der (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster, mit. Die Bekanntmachung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich mitzuteilen. Auftraggeber, die im Anwendungsbereich der VOF einen Wettbewerb durchgeführt haben, geben spätestens 48 Tage nach Durchführung eine Bekanntmachung nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Anlage II: Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung

1. Kennzeichnung

Der Teilnehmer hat seine Wettbewerbsarbeit in allen Teilen nur durch eine Kennzahl zu bezeichnen. Die Kennzahl muss aus sechs verschiedenen arabischen Ziffern bestehen und auf jedem Blatt und jedem Schriftstück in der rechten oberen Ecke sowie auf den Modellen angebracht sein. Die Erklärung nach § 5 (3) ist in einem mit der Kennzahl versehenen, verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag einzureichen.

2. Einlieferung

Als Zeitpunkt der Einlieferung gilt:

- die auf der Empfangsbestätigung vermerkte Datums- und Zeitangabe, wenn die Arbeit/das Modell bei der angegebenen Adresse persönlich abgegeben wird
- das auf dem Einlieferungsschein angegebene Datum unabhängig von der Uhrzeit, wenn die Arbeit/das Modell bei der Post, der Bahn oder einem anderen Transportunternehmen aufgegeben wird

Der Teilnehmer sorgt dafür, dass er den Nachweis über die rechtzeitige Einlieferung führen kann. Da der (Datums-/Post-/Tages-) Stempel auf dem Versandgut oder der Begleitzettel ein Datum aufweisen kann, das nach dem Abgabetermin liegt, ist der Einlieferungsschein maßgebend. Einlieferungsscheine sind daher bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Zur Wahrung der Anonymität ist bei der Zusendung durch Post, Bahn oder andere Transportunterneh-

men als Absender die Anschrift des Auslobers zu verwenden.

Rechtzeitig bei Post oder Bahn oder anderen geeigneten Beförderungsmitteln eingelieferte Wettbewerbsarbeiten, die später als 14 Tage nach dem Einlieferungstermin eintreffen, werden zur Beurteilung zunächst nicht zugelassen. Die endgültige Entscheidung darüber trifft das Preisgericht.

Für die Einreichung der Wettbewerbsbeiträge wird die Festsetzung eines Einlieferungstermins empfohlen, zu dem die Beiträge beim Auslobler vorliegen müssen. Hierdurch werden Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Abgabe und der Zulassung der Arbeiten vermieden, da die rechtzeitige Einlieferung bei Post oder Kurierdienst nicht immer zweifelsfrei festgestellt werden kann. Das Risiko des späteren Ausschlusses vorsorglich mitbeurteilter Arbeiten wird so vermieden.

3. Inhalt der Verfassererklärung

siehe Anlage „Verfassererklärung“

Die Teilnehmer haben im Rahmen der Verfassererklärung die Versicherung abzugeben, dass sie

- geistiger Urheber der Wettbewerbsarbeit sind
- zum Zwecke der weiteren Bearbeitung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgabe die Befugnis zur Nutzung und Änderung der Wettbewerbsarbeit sowie zur

Einräumung zweckentsprechender Rechte an den Auslober besitzen

- mit der Beauftragung zur weiteren Bearbeitung auf der Grundlage der Auslobung einverstanden und
- zur Durchführung des Auftrags berechtigt und in der Lage sind

Bei interdisziplinären Wettbewerben haben alle Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft diese Versicherung abzugeben.

Anlage III:

Regelablauf der Vorprüfung

1. Kontrolle der fristgemäßen Ablieferung der Wettbewerbsarbeiten
2. Anlegen und Aufbewahren der Sammelkarte zusammen mit den Briefumschlägen mit den Namen der Wettbewerbsteilnehmer
3. Öffnen der Wettbewerbsarbeiten
4. Überkleben der Kennzahlen durch Tarnzahlen
5. Anlegen von Prüflisten
6. Prüfen der Wettbewerbsarbeiten auf:
 - Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen
 - Erfüllung des Programms
 - Einhaltung der nach Art und Umfang quantifizierbaren Beurteilungskriterien
 - Einhaltung baurechtlicher Festlegungen
7. Prüfen aller geforderten Unterlagen (Rauminhalt, Flächen, Nutzungswerte, technische Berechnungen, Kostenangaben, Wirtschaftlichkeitsberechnungen

etc.) sowie sonstiger bindender Vorgaben des Auslobers

8. Kennzeichnen und Absondern nicht prüfbarer Arbeiten und nicht geforderter Leistungen
9. Fertigen der Niederschrift über das Ergebnis der Vorprüfung
10. Vervielfältigen der ausgefüllten Prüflisten für alle Preisrichter
11. Vorschläge für die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten
12. Aufhängen der Wettbewerbsarbeiten

Anlage IV:

Regelablauf der Preisgerichtssitzung

1. **Konstituierung des Preisgerichts durch den Auslober**
 - a) Feststellung der Vollzähligkeit des Preisgerichts
 - b) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - c) Prüfung der Anwesenheitsberechtigung weiterer nicht zum Preisgericht gehörender Personen einschließlich eventueller Zulassung von Hilfskräften sowie Bestimmung eines Protokollführers
 - d) Versicherung jedes Anwesenden, dass er außerhalb von Kolloquien
 - keinen Meinungs austausch mit Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung geführt hat
 - während der Dauer des Preisgerichts nicht führen wird,
 - bis zum Preisgericht keine Kenntnis der Wettbewerbsarbeiten erhalten hat, sofern er nicht an der Vorprüfung mitgewirkt hat

- das Beratungsgeheimnis gewahrt wird
 - die Anonymität aller Arbeiten aus seiner Sicht gewahrt ist und
 - es unterlassen wird, Vermutungen über den Verfasser einer Arbeit zu äußern
- e) Erläuterung des Wettbewerbsverfahrens, der Preisgerichtssitzung und der Wettbewerbsaufgabe, insbesondere der Beurteilungskriterien und der sonstigen bindenden Vorgaben anhand der Auslobung und der Protokolle über Rückfragenbeantwortung und Kolloquien
 - f) Persönliche Verpflichtung der Preisrichter auf eine objektive, allein an der Auslobung orientierte Beurteilung
2. **Grundsatzberatung**
 - a) Übernahme des Vorsitzes durch den Vorsitzenden des Preisgerichts
 - b) Bericht der Vorprüfung sowie Stellungnahme der Sachverständigen zum Ergebnis der Vorprüfung
 - c) Ausführliche, wertungsfreie Erläuterung aller Arbeiten in einem Informationsrundgang durch die Vorprüfung, wobei dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeit aufzuzeigen sind
 - d) Besichtigung des Wettbewerbsgebietes oder des Baugrundstückes und schriftliche Festlegung evtl. gewonnener zusätzlicher Erkenntnisse

3. Zulassung der Wettbewerbsarbeiten

- a) Bericht der Vorprüfung
- b) Stellungnahme von Sachverständigen
- c) Entscheidung über die Zulassung, wobei das Preisgericht alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen hat, die
 - den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen
 - die bindenden Vorgaben des Auslobers erfüllen
 - in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen
 - termingemäß eingegangen sind und
 - keinen absichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen

Von der Beurteilung auszuschließen sind Teilleistungen, die über das geforderte Maß nach Art und Umfang hinausgehen.

4. Bewertung der zugelassenen Arbeiten

- a) Wertende Rundgänge je nach Zahl der Arbeiten mit schriftlicher Festlegung der auszuscheidenden Arbeiten mit jeweiliger Beurteilung nach Art des Verfahrens unter Heranziehung der Erläuterungsberichte der Verfasser und der Stellungnahme der Vorprüfung und der Sachverständigen, Ausschluss im 1. Rundgang nur bei einstimmigem Beschluss

- b) Bestimmung der in der engeren Wahl verbleibenden Wettbewerbsarbeiten mit schriftlicher Beurteilung
- c) Festlegung der Rangfolge der Arbeiten
- d) Festlegung der Preise und Anerkennungen sowie Beschlussfassung über Empfehlung für die Weiterbearbeitung sowie sonstige bedeutende Fragen (evtl. nach Beschlussfassung über Empfehlungen für eine Überarbeitungsphase, nach Überarbeitung und erneuten Bericht der Vorprüfung)
- e) Empfehlungen für die weitere Bearbeitung und zu sonstigen vom Auslober zu berücksichtigenden Fragen

5. Abschluss der Preisgerichtssitzung

- a) Verlesung des schriftlichen Protokolls und Unterzeichnung des Protokolls durch alle Preisrichter
- b) Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen, Feststellung der Verfasser, Festhalten des Ergebnisses in einer Anlage zum Protokoll der Preisgerichtssitzung
- c) Entlastung der Vorprüfer
- d) Übergabe des Vorsitzes an den Auslober
- e) Schlusswort des Auslobers unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der öffentlichen Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

Unabhängig von der Wettbewerbsart ist die öffentliche Bekanntmachung der beste Weg, die richtigen Wettbewerbsteilnehmer zu finden. Bei offenen Verfahren selbstverständlich, bleibt bei nichtoffenen Wettbewerben die Auswahl der Teilnehmer nicht dem Zufall überlassen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, aus den interessierten Bewerbern die am besten geeigneten auszuwählen. Bei der Auswahl bedient er sich sinnvollerweise einer fachkundigen Beratung durch anerkannte Fachleute.

Für die Bekanntmachung stehen alle Medien zur Verfügung; bewährt haben sich in der Vergangenheit insbesondere Fachzeitschriften und verschiedene Internetplattformen. Die Architekten- und Ingenieurkammern stehen hier unterstützend zur Seite.

Auftraggeber, die im Anwendungsbereich der VOF einen Wettbewerb durchführen wollen, machen Ihre Absicht im Amtsblatt der EU (www.simap.europa.eu) öffentlich bekannt.

Inhalt und Gliederung einer Wettbewerbsauslobung

Die Einzelregelungen zum Inhalt der Auslobung wurden in Anlage I zu den RPW beispielhaft und nicht abschließend aktualisiert aufgenommen. Nachfolgend wird ein aktualisierter Vorschlag zum Inhalt und zur Gliederung von Auslobungen präsentiert, der sich über viele Jahre in der Praxis bewährt hat.

Teil 1 Allgemeine Wettbewerbsbedingungen

Teil 2 Wettbewerbsaufgabe

Teil 3 Raum- und Funktionsprogramm

Teil 4 Beurteilungskriterien

Teil 1 Allgemeine Wettbewerbsbedingungen

1.1 Anwendung und Anerkennung der RPW 2009

Die RPW sind das anerkannte und eingeführte Regelwerk für die Durchführung von Planungswettbewerben. Sie sind die Grundlage für die Auslobung des Verfahrens und regeln das Verfahren sowie das Verhältnis zwischen den Wettbewerbsbeteiligten, sofern in der Auslobung nichts anderes bestimmt ist. Die Übereinstimmung der allgemeinen Wettbewerbsbedingungen mit den RPW wird von den zuständigen Architekten- und/oder Ingenieurkammern geprüft und mit dem Registriervermerk bestätigt.

1.2 Wettbewerbsgegenstand

Die Beschreibung des Wettbewerbsgegenstands benennt die Planungsaufgabe und die wesentlichen Aufgabenfelder, z.B. Stadtplanung, Landschaftsplanung, Bauwerks- und Freianlagenplanung, Ingenieurplanung und gibt ggf. die geforderten Fachbeiträge mit ihren jeweiligen Anforderungen an.

1.3 Wettbewerbsart und Wettbewerbsverfahren

Es wird unterschieden nach:

- Offenen Wettbewerben
- Nicht offenen Wettbewerben
- Wettbewerben ohne Realisierungsabsicht
- Zweiphasigen Wettbewerben
- Kooperativen Verfahren

Das kooperative Verfahren ist eine Sonderform des Wettbewerbs.

Die Wettbewerbsprache soll an dieser Stelle angegeben werden.

1.4 Wettbewerbsbeteiligte

Auslober

Name und Anschrift des Auslobers und ggf. des Ansprechpartners. Der Ansprechpartner kann nicht Preisrichter im Wettbewerb sein.

Wettbewerbsbetreuung, Vorprüfung

Name und Anschrift der Wettbewerbsbetreuung und der Vorprüfung mit Angabe der Berufsbezeichnung. Bei interdisziplinären Wettbewerben sollen alle zugelassenen Fachrichtungen an der Vorprüfung beteiligt werden.

Wettbewerbsteilnehmer

Der zur Teilnahme berechtigte Personenkreis ist zu definieren, z.B. durch die Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung (z.B. „Architekt“, „Landschaftsarchitekt“).

Natürliche und juristische Personen zulassen; bei Arbeitsgemeinschaften muß jedes Mitglied die Bedingungen erfüllen.

len, die an natürliche oder juristische Personen gestellt sind

Ggf. Zulassungsbereich bei nicht öffentlichen Auftraggebern festlegen. Abhängig von der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe kann die Festlegung eines regionalen Zulassungsbereiches für private Auftraggeber ein sinnvolles Mittel sein, den Teilnehmerkreis bei offenen Wettbewerben einzuschränken. Für öffentliche Auftraggeber ist diese Einschränkung auch unterhalb des Schwellenwertes der VgV nicht zulässig.

Bei begrenzt offenen Wettbewerben die Art der Auswahl der Teilnehmer beschreiben. Die Auswahl erfolgt nach qualitativen und nicht diskriminierenden Kriterien durch ein fachkundiges Gremium, dem mindestens 2 unabhängige Fachleuten angehören. Die Kriterien sollen Mindestanforderungen definieren, um abhängig von der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer die Qualität des Ergebnisses zu sichern; danach wird die Losziehung empfohlen.

Die Namen aller vorher ausgewählten Teilnehmer (auch innerhalb des Zulassungsbereiches) sind in der Auslobung darzulegen. Bei beschränkt offenen Wettbewerben können die Namen aller zum Verfahren ausgewählten Teilnehmer bekanntgegeben werden. Die Anonymität wird dadurch nicht verletzt. Das wäre nur dann der Fall, wenn durch die Bekanntgabe der Namen eine Zuordnung der Wettbewerbsbeiträge zu den Verfassern möglich wäre.

Preisgericht, sachverständige Berater und Vorprüfer

Der Auslober beruft die Preisrichter.

Alle Mitglieder des Preisgerichts werden in der Auslobung mit Namen und Ort benannt.

Die Mehrzahl der Fachleute im Preisgericht ist bei öffentlichen Auftraggebern vorgegeben.

Stellvertretende Preisrichter sollen in ausreichender Anzahl benannt werden; eine persönliche Vertretung ist nicht erforderlich.

Ständig anwesende stellvertretende Preisrichter sind bei allen Verfahrensschritten anwesend und können bei kurzfristiger Verhinderung eines Preisrichters sofort einspringen.

Zusätzliche sachverständige Berater oder weitere Vorprüfer können während des Verfahrens hinzugezogen werden, wenn dies zur Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge sinnvoll ist.

1.5 Prämierung, Preise und Anerkennungen, Bearbeitungshonorare

Die Mehrwertsteuer wird den mehrwertsteuerpflichtigen Teilnehmern zusätzlich vergütet.

Bei Ermittlung der Preissumme werden zusätzliche Leistungen (Modelle, Perspektiven usw.) entsprechend dem Aufwand berücksichtigt.

1.6 Wettbewerbsunterlagen und Schutzgebühr

Wettbewerbsunterlagen sind so aufzubereiten, dass die Teilnehmer eine gute und leicht handhabbare Arbeitsgrundlage haben. Unterlagen sollen auf das Wesentliche beschränkt werden, um die Teilnehmer und das Preisgericht

nicht einer unnötigen Flut von Informationen auszusetzen.

Eine Schutzgebühr für den Erhalt der Wettbewerbsunterlagen ist nur bei offenen Wettbewerben sinnvoll, falls die Vervielfältigung erhebliche Kosten verursacht.

1.7 Wettbewerbsleistungen

Wettbewerbsleistungen sollen auf das zur Beurteilung erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.

Berechnungen werden besser von der Vorprüfung nach gleichen Regeln für alle Teilnehmer erstellt und nicht den Teilnehmern abverlangt.

1.8 Termine

- Tag der Auslobung
Am Tag der Auslobung müssen die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sein.
(Dies ist der Tag der öffentlichen Bekanntmachung, bei Einladungswettbewerben der Tag der Versendung der Wettbewerbsunterlagen an die Teilnehmer)
- Versand der Wettbewerbsunterlagen
- Termin für die Abgabe von Teilnahmeerklärungen (bei begrenzt offenen Wettbewerben)
- Termin und Ort des Kolloquiums
- Rückfragenbeantwortung
(Zeitpunkt, bis zu dem Rückfragen schriftlich beantwortet werden)
- Einreichungstermin, Einreichungsort und Kennzeichnung der Wettbewerbsunterlagen
- Termin der Preisgerichtssitzung

- Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten (Ort und Dauer der öffentlichen Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten mit Öffnungszeiten
Alle eingereichten Arbeiten werden ausgestellt. Die Ausstellungsdauer beträgt mindestens 1 Woche.)

1.9 Zulassung der Wettbewerbsarbeiten und Mindestanforderungen

Zur Beurteilung werden alle Arbeiten zugelassen, die

- den formalen Bedingungen entsprechen
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen
- termingemäß eingegangen sind
- keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen
- nicht gegen folgende bindende Vorgaben verstoßen:
...
Weitere bindende Vorgaben werden nicht festgesetzt.

Über die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten entscheidet das Preisgericht; die Entscheidungen insbesondere über den Ausschluss von Arbeiten sind zu protokollieren.

(Zur unmissverständlichen Festlegung der Mindestanforderungen wird obenstehende Formulierung in der Auslobung vorgeschlagen.)

Die bindenden Vorgaben werden vom Preisgericht in der Preisrichtervorbereitung diskutiert und beschlossen. Damit soll erreicht werden, dass die

bindenden Vorgaben eindeutig definiert und so spätere Einsprüche vermieden werden.

Ein Verstoß gegen bindende Vorgaben führt zum Ausschluss der Arbeit.)

1.10 Weitere Beauftragung und Urheberrecht

Der Auslober wird, wenn die Aufgabe realisiert wird, unter Würdigung der Empfehlungen des Preisgerichts einem der Preisträger/– dem 1. Preisträger – die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs notwendigen weiteren Planungsleistungen übertragen, dies sind:

...
(Verpflichtung zur weiteren Beauftragung durch den Auslober;
Art und Umfang der Beauftragung müssen sicherstellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs umgesetzt wird. Sie erstreckt sich mindestens bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung.)

Vergütung der weiteren Bearbeitung

Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Wettbewerbsteilnehmers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

Verpflichtung der Wettbewerbsteilnehmer

Die Wettbewerbsteilnehmer verpflichten sich, im Falle einer Beauftragung durch den Auslober die weitere Bear-

beitung zu übernehmen und durchzuführen.

Urheberrecht, Nutzung

Bezüglich des Rechts zur Nutzung der Wettbewerbsarbeiten und des Urheberrechtsschutzes der Teilnehmer gilt § 8 Abs. 3 RPW.

Bekanntmachung des Ergebnisses und Ausstellung

Der Auslober wird das Ergebnis des Wettbewerbs den Teilnehmern – unter dem Vorbehalt der Prüfung der Teilnahmeberechtigung – durch Übersendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung unverzüglich mitteilen und der Öffentlichkeit sobald als möglich bekannt machen.

Eigentum, Rücksendung, Haftung

Die mit Preisen oder Anerkennungen ausgezeichneten Unterlagen werden Eigentum des Auslobers. Die nicht ausgezeichneten Unterlagen werden kostenfrei für die Teilnehmer zurückgesandt. Modelle, die nicht mit einer versandfähigen Verpackung eingereicht wurden, sind von den Wettbewerbsteilnehmern binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Ende der öffentlichen Ausstellung abzuholen.

1.11 Nachprüfung

Eine Nachprüfmöglichkeit des Verfahrens besteht im Anwendungsbereich der VOF über die zuständige Vergabekammer. Private Auftraggeber können festlegen, dass die Entscheidungen des Preisgerichts in der Sache endgültig

sind; sie unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung.

Teil 2 Wettbewerbsaufgabe

Die Wettbewerbsaufgabe ist in der Auslobung umfassend und eindeutig zu beschreiben. Sie soll alle Anforderungen klar herausheben, die von den Wettbewerbsteilnehmern zu erfüllen sind. Bindungen, die den planerischen Spielraum der Teilnehmer unnötig einschränken, sind zu vermeiden.

2.1 Anlass, Sinn und Zweck des Wettbewerbs

Ausgangspunkt, Beschlüsse, grundsätzliche Zielsetzung

2.2 Wettbewerbsort und Wettbewerbsgrundstück

- z.B. Geschichte, Bedeutung, soziale und wirtschaftliche Angaben
- das Wettbewerbsgebiet (Lage in der Umgebung, Umfeld und Baustruktur)
- städtebauliche Planungen und planungsrechtliche Vorgaben (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, städtebauliche und regionale Planungen)
- bestehende Bebauung (Beschreibung vorhandener Bausubstanz, Erhalt oder Beseitigung...)
- Baumbestand und Freianlagen
- Topographie, Baugrund und Grundwasser, Altlasten
- Verkehrserschließung (Öffentlicher Personennahverkehr, nächste Haltestellen, Erreichbarkeit,

motorisierter Individualverkehr, Erschließung, Stellplätze (Bestand))

- Radwege und Fahrräder (Verbindungen, Abstellplätze für Fahrräder)
- Fußwege (Verbindungen)
- Ver- und Entsorgung, Sparten (Vorhandene Leitungen im Grundstück, Erhalt oder Beseitigung, Anschlußmöglichkeiten)
- Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Luftverunreinigungen)

2.3 Planungsziele, Vorgaben und Hinweise

Hier werden Planungsziele und allgemeine Anforderungen formuliert. Die inhaltliche Beschreibung des Planungshintergrunds und der Planungsziele (z.B. politisch, sozial, pädagogisch usw.) ist die Grundlage für eine zielführende und sachgerechte Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe.

- Anforderungen an die Funktion (Funktionale Anforderungen an Räume, Freiflächen und dgl.)
- Erschließung und Verkehrswege (Zufahrten und Zugänge, Barrierefreiheit, Stellplätze...)
- Anforderungen an die Sicherheit (Brandschutz, Rettungswege, Feuerwehrzufahrt, Brandabschnitte, Fluchtwege, Verkehrssicherheit, Unfallverhütung)
- technische Anforderungen (Schallschutz, Orientierung von Räumen, Lage im Gebäude, gegenseitige

ge Störungen, Schallschutzmaßnahmen, Wärmeschutz, regenerative Energien, ökologische Gesichtspunkte, Einhalten von Standards, aktive und passive Sonnenenergienutzung)

- Wirtschaftlichkeit (Herstellungs- und Betriebskosten, Pflege und Unterhalt)

Teil 3 Raumprogramm

Zusätzliche Angaben bei Wettbewerben zur Gebäudeplanung

- Anzahl und Größe der Räume Zuordnungen, funktionale Zusammenhänge
- spezifische Anforderungen z.B. an die Konstruktion, Bauphysik, Teilbarkeit
- auch die Räume der Nebennutzflächen (Technik, WC, Putzräume usw.) einschließlich Raumgrößen angeben
- zusätzliche Angaben bei städtebaulichen Wettbewerben
- Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, ökologische Ausgleichsflächen, Art und Maß der baulichen Nutzung, Strukturuntersuchungen, soziale Untersuchungen, Verkehrsplanungen

Teil 4 Beurteilungskriterien

Die Beurteilungskriterien sind aus der Wettbewerbsaufgabe zu entwickeln. Sie sollen für alle Beteiligten nachvollziehbar sein und präzise formuliert werden.

Erklärung über Urheberschaft und Teilnahmeberechtigung
 (Verfassererklärung)

Anlage der Auslobung

(in neutralem, undurchsichtigem, mit Kennzahl versehenem Umschlag abzugeben)

Kennzahl

zum Realisierungswettbewerb

Wir versichern ehrenwörtlich,

1. alleinige geistige Urheber der Wettbewerbsarbeit zu sein,
2. nach den Bestimmungen der Auslobung teilnahmeberechtigt zu sein,
3. dass Teilnahmehindernisse nach Ziff. 3.4.3 GRW 95 für uns nicht bestehen,
4. im Falle einer Beauftragung durch den Auslober willens, berechtigt und in der Lage zu sein, die Leistungen der Planung nach HOAI entsprechend den Regelungen in der Auslobung zu übernehmen und zu erbringen,
5. über die Planungsleistungen hinaus kein geschäftliches Interesse an dem Wettbewerbsgegenstand zu haben,
6. dass an der Wettbewerbsarbeit außerdem die unten aufgeführten Mitarbeiter mitwirkten.

Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen den Ausschluss unserer Wettbewerbsarbeit zur Folge hat und dass falsche Angaben ein berufsgerichtliches Verfahren nach sich ziehen.

Verfasser / Urheber

Vor- und Zuname akademischer Grad, Fachrichtung der Entwurfsverfasser)	Anschrift Telefon, Telefax, E-Mail **)	Mitgl.Nr. bei der Arch.kammer des Landes	Unterschriften aller Entwurfsverfasser

Name und Anschrift des bevollmächtigten Vertreters (bei Arbeitsgemeinschaften und bei juristischen Personen)

An der Wettbewerbsarbeit wirkten außerdem mit:

- **als Mitarbeiter**
.....
.....
.....
- **als Fachberater** (Personen, die überwiegend und ständig auf ihrem Spezialgebiet tätig sind und keine Leistungen nach HOAI § erbringen)
.....
.....
- **Hilfskräfte** (z.B. für zeichnerische Arbeiten / Modellbau – ohne Anteil am Entwurf)
.....
.....

*) Fachrichtung bitte angeben

*) zusätzlich Angabe einer ggf. von der Anschrift abweichenden „Ansässigkeit“

Das Formular "Verfassererklärung" finden sie als PDF zum download unter: www.bda-architekten.de

Impressum

© 2009 Bund Deutscher Architekten BDA

Herausgeber

Bund Deutscher Architekten BDA
Köpenicker Str. 48/49
10179 Berlin

Autoren BDA-Kommentar

BDA-Arbeitsgruppe Wettbewerbs- und
Vergabewesen
Prof. Burkhard Pahl (Sprecher)
Andreas Emminger
Martin Halfmann
Walter Landherr
Prof. Dr. Hartmut Niederwöhrmeier

Redaktion

Bernd Blaufelder
Christl Schneider

Layout

jo.seibt kommunikationsdesign,
Leverkusen

Druck und Verarbeitung

Rasch, Bramsche

